

Unterhaltsan- spruch bei Lebens- gemeinschaft?

Sowohl der gesetzliche als auch der vereinbarte Unterhaltsanspruch nach einer



**Dr. Anita
Einsle**

Scheidung ruht so lange, als der Berechtigte in Lebensgemeinschaft mit einem anderen Partner lebt. In einem solchen Falle muss daher kein

Unterhalt bezahlt werden.

Erleichterter Nachweis: Der Oberste Gerichtshof erleichtert dem Unterhaltspflichtigen nach seiner jüngsten Entscheidung den Nachweis, dass der Unterhaltsberechtigte nunmehr in einer Lebensgemeinschaft lebt.

Merkmale einer Lebensgemeinschaft: Hier spielt neben der Eheähnlichkeit und einer gewissen Dauer das Zusammenspiel der Elemente Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechts-gemeinschaft eine Rolle. Es müssen jedoch nicht stets alle drei Merkmale vorhanden sein. Es genügt, wenn sich die Partner im Kampf gegen alle Nöte des Lebens beistehen und gemeinsam an den zur Bestreitung des Unterhaltes verfügbaren Gütern teilhaben.

Partnerschaft ohne gemeinsame Wohnung: Im konkreten Fall bestand eine Geschlechts-, aber keine Wohngemeinschaft. Dies ist nicht zwingend erforderlich, wenn ein gewisses Maß an Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, wonach beide Partner gemeinsam an den zur Bestreitung des Unterhaltes, der Zerstreung und der Erholung dienenden gemeinsamen Gütern teilhaben. Eine gemeinsame Kasse ist lediglich ein Indiz für das Vorliegen einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft. Der Unterhaltsanspruch nach einer Scheidung kann daher auch bei Eingehen einer Partnerschaft ohne gemeinsame Wohnung ruhen. Rechtliche Beratung ist jedenfalls zu empfehlen!